

AGB

Ludwig Züfle Holzwerk GmbH

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines:

1. Die Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Der aktuelle Stand ist immer auf der Webseite www.zuefle-holzwerk.de zu finden.
2. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Ergänzend gelten – insofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen – die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anlagen und ihrem Anhang. Ein Exemplar dieser schriftlich fixierten Gebräuche kann der Kunde auf Verlangen im Büro des Verkäufers einsehen oder auf der Webseite www.zuefle-holzwerk.de
4. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder von uns schriftlich bestätigt sind. Grundsätzlich widersprechen wir hiermit ausdrücklich sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners.
5. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.

§ 2

Vertragsabschluss, Angebote, Preise:

1. Der Auftrag des Bestellers gilt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers als angenommen. Vorausgegangene Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend.
2. Vereinbarungen mit Beauftragten oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten nur dann als Pauschalpreis, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie ab Werk frei verladen vom Abgangsort der Ware.
4. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Den Verkaufspreisen ist die jeweils gültige MwSt. hinzuzurechnen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie frei verladen vom Abgangsort der Ware.

§ 3

Lieferung und Gefahrübergang, Lieferfristen:

1. Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Käufer zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Entgegennahme der Teillieferung unzumutbar

2. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten des Käufers. Die Gefahr für die Ware geht mit ihrem Verlassen der Rampe beim Verkäufer oder mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung der Ware vom Verkäufer übernommen wird.

3. Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung Lieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet.

4. Die von uns angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sei denn, es wurden ausdrücklich einzelvertraglich Fixgeschäfte vereinbart. Sie sind erst maßgeblich, wenn wir vom Käufer sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht erhalten haben.

5. Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand die Rampe im Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage.

6. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände (z. B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw., - auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten) verlängern sich die – auch bestätigten – Lieferfristen in angemessenem Umfang. Dies gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird uns aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert sind wir und der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4

Zahlungen:

1. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen mit Skonto zu bezahlen soweit dies separat und schriftlich vereinbart wurde oder spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

2. Bei Überschreitung des eingeräumten Zahlungsziels sind wir unabhängig von einer Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Bei Verbrauchsgüterkäufen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

3. Der Käufer darf seine Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung abtreten. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer aufgrund ausstehender Lieferungen und aus anderen

AGB

Ludwig Züfle Holzwerk GmbH

Allgemeine Verkaufs, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Aufträgen ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5

Beschaffenheit, Gewährleistung:

1. Für Sach- und Rechtsmängel übernehmen wir unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgend beschriebene Gewährleistung.
2. Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl von uns nachgebessert oder neu geliefert. Mängelrügen und Beanstandungen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ersetzte Teile werden Eigentum von uns und sind an uns nach entsprechender Aufforderung durch uns zurückzugeben.
3. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine solche Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10% und handelsüblichere Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Besteller / Käufer nicht zu einer Reklamation.
5. Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt bei Verbrauchsgüterkaufverträgen 24 Monate, bzw. bei Bauwerken für Verbraucher 5 Jahre. Ansonsten beträgt die regelmäßige Gewährleistungsfrist 12 Monate.
6. Bei Verträgen zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sind offensichtliche Mängel unverzüglich; nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Die Untersuchungspflichten nach § 377 ff HGB bleiben bestehen.
7. Bei Ersatzlieferung tragen wir die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglich ursprünglich vereinbarten Lieferort. Erfolgt aufgrund eines Verlangens des Käufers die Versendung an einen anderen Ort oder werden Leistungen von uns vor Ort verlangt, so übernimmt der Käufer die hierdurch anfallenden Mehrkosten.
8. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlgeschlagen oder von uns trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, so kann der Käufer mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz setzt voraus, dass der Käufer uns ein Verschulden nachweist.
9. Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden von uns durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder

nachlässige Behandlung entstehen, übernehmen wir keine Gewähr.

10. Werden Nachbesserungen vom Käufer oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von uns vorgenommen, so sind wir an diesem Gegenstand zu einer weiteren Nachbesserung nicht verpflichtet.

11. Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Es sei denn, das Verschulden betraf eine Kardinalpflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten des Unternehmens. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle in denen Sach- und Rechtsmängel infolge fahrlässiger Pflichtverletzungen zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

12. Unsere Haftung ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 6

Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen bewegliche Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zurzeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im

AGB

Ludwig Züfle Holzwerk GmbH

Allgemeine Verkaufs, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die Vorausabtretung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Absatz 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8. Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig werden die befristeten Forderungen dann sofort zur Zahlung fällig.

Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeldzahlung einzulösen.

Gleichzeitig erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten, die über den Wert von 120% unserer Forderungen hinausgehen, verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

§ 7

Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen:

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freudenstadt.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.